

Beilage möglichst anschaulich gemacht hat. Es ist dieses Verzeichniß der erloschenen und veränderten Firmas, mit Angabe, an wen und wann der Verlag übergegangen ist, das vollständigste, das wir bis jetzt besitzen. Ferner ist noch bemerklich zu machen, was auch überall sehr genau geschehen ist, ob ein Buch eigener Verlag oder Commissionsartikel der dabeistehenden Handlung, wie viel Bogen, Stahl-, Kupfer- und Steindruckplatten, oder Holzschnitte es enthält, wann, im Fall es eine neue Auflage ist, die frühern erschienen sind, und was der sonst gänzlich übersehenen und doch für den Buchhändler und Bücherfreund so wichtigen Nachweisungen noch mehr sind, deren Aufsuchen gewiß unendliche Mühe verursacht hat. Endlich noch soll, nach den neuern Forderungen, auch die Verwirrung möglichst gehoben werden, welche durch Pseudonymen u. s. w. in die Literatur gekommen ist. Da hat ein Schriftsteller unter angenommenem Namen, oft unter mehreren, dort unter angenommenem und auch unter seinem wirklichen Bücher herausgegeben, und im erstern Falle ist die Kenntniß seines wahren Namens mindestens wünschenswerth, in dem andern aber fast unerläßlich nöthig, da man sonst nie seine sämtlichen Schriften zusammenfinden kann. Sehr genau hat Herr Schulz nicht nur in solchen Fällen von einem auf den andern Namen verwiesen und den wahren Namen beigefügt, wo irgend eine Notiz darüber aufzufinden war, sondern auch in zwei, wiederum sehr schätzenswerthen Beilagen ein Verzeichniß der pseudonymen Schriftsteller, so weit ihre wahren Namen auszumitteln waren, mit Beifügung dieser, und ein Verzeichniß von Schriften, welche mit der Bemerkung „vom Verfasser oder Herausgeber der und der Schrift“ erschienen sind, mit Angabe ihrer Verfasser aufgestellt.

Nur in Bezug auf Romane und Schauspiele hat es sich Herr Schulz bequemer gemacht, als der sel. Heinsius, und diese nicht in besondere Rubriken gebracht, sondern unter die übrigen Bücher eingereiht; und das mit großem Rechte, denn er hat so eine zahllose Menge von Unrichtigkeiten und Inconsequenzen vermieden, die sich im Heinsius vorfinden und sich nothwendig überall einschleichen müssen, wo die dort Statt findende Ordnung beobachtet werden soll. Die Grenzen, besonders des Romans, sind zu unbestimmt, als daß er von der übrigen Literatur sicher geschieden werden könnte.

Bemerkte einzelne kleine Unrichtigkeiten anführen wollen, wäre bei dem Besprechen eines solchen Werkes fast lächerlich, denn es versteht sich von selbst, daß es nicht gänzlich fehlerfrei sein kann. Zeugniß genug für die große Sorgfalt, mit der es bearbeitet ist, daß Schreiber dieses bei längerer Benutzung nur sehr wenige und geringe Versehen bemerkt hat. Er hegt nur den Wunsch, daß Herr Schulz mit gleicher Sorgfalt für die Fortsetzung seines Werkes sammeln möge.

T. V.

A n f r a g e.

Es ist kürzlich folgender Fall vorgekommen, über den man Auskunft zu erhalten wünscht.

Die Handlung H. überließ der Handlung L. für Auslagen, die dieselbe ihr für ein Verlagswerk vorschob, eine

bestimmte Anzahl Bestellungen auf dieses Verlagswerk, um sich durch deren Betrag für diese Auslagen bezahlt zu machen.

Die Handlung L. sandte dieselben nun an den Leipziger Commissionair derselben, K., mit der Bitte, den Betrag derjenigen, die in Leipzig gleich zahlbar waren, zu erheben, und ihr gut zu bringen.

Das erste that dieselbe auch, brachte aber den Betrag der Handlung H. gut, oder vielleicht sich selbst, vermaß sich also über fremdes Eigenthum nach eigener Willkühr zu schalten.

Ist ein solches Verfahren, das gegen alle Handelsgrundsätze anstößt, in der Leipziger Buchhändler Praxis gegründet oder nicht? Und wo ist daher auf einfache Weise Recht zu erhalten.

M i s c e l l e n.

Gesuch der Buchhändler der Lombardei um Schutz des literarischen Eigenthums. Florenz, 8. Nov. Zu den in ihren Folgen noch unabsehbaren Vortheilen, welche die Krönung in Mailand nicht allein für den lombardisch-venetianischen Staat, sondern für ganz Italien haben dürfte, kann gewiß als der nicht geringste auch dies gerechnet werden, daß der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Mailand von den Buchhändlern der Lombardei eine Supplik entgegennahm, worin diese den Schutz des literarischen Eigenthums seiner Fürsorge empfehlen, und auf den Nutzen hinweisen, welcher durch ein zu diesem Behuf zwischen den Hauptstaaten Italiens geschlossenes Uebereinkommen der Italienischen Literatur überhaupt erwachsen würde. Wenn für Italien die Zeit kommen wird (und wer, mit der Gegenwart dieses Landes etwas vertraut, begriffe nicht, daß sie herannahet?), welche den Nachdruck als eine Erfindung der Barbarei bezeichnet, wird man deutlicher erkennen, auf wie edle Weise ein Volk durch ein Gesuch der Art den Geber der großartigen Amnestie geehrt hat. Man verkennet nicht, welche Schwierigkeiten sich der Ausführung eines solchen Planes entgegenstellen; doch blickt man auf das Beispiel in Deutschland, wo ein ernster Wille ganz andere Hindernisse aus dem Wege räumte. — Daß Toscana durch seine Begriffe und Gesetze vom freien Gewerbe den Nachdruck nicht ferner schützen dürfe, wird dabei allgemein gefühlt, und hat sich dieser Tage ebenfalls durch ein Gesuch der hiesigen Buchhändler an den Großherzog ausgesprochen, worin sie den Wunsch äußern, in dieser Hinsicht der Vortheile der übrigen Italienischen Staaten theilhaftig zu werden, in welchen doch wenigstens innerhalb der eigenen Grenzen kein Werk nachgedruckt werden darf. (Augsb. Allg. Ztg.)

Central-Schulbücher-Verlag. In der Angelegenheit der Baierschen Buchhändler gegen dieses Institut hat jetzt Herr Grau in Hof, der keine der Vorstellungen an den König von Baiern mit unterzeichnet, einen „Vorschlag zur Güte“ als Circulaire an seine Bair. Kollegen ergehen lassen, der darin besteht, durch Einige unter ihnen, welche durch Stimmenmehrheit zu wählen wären,